

Datenschutz beim Scoring

Was müssen Versicherer beachten?

PwC Legal unterstützt Sie bei der Umsetzung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Das sogenannte Scoring bietet Versicherern die Chance, anhand von personenbezogenen Daten des Versicherungsnehmers Prognosen zu treffen, die auf Grundlage einer Datenauswertung zustande kommen – zum Beispiel:

„Wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit,

- **dass ein bestimmter Schaden eintritt?**
- **dass ein Versicherungsnehmer seine Police kündigen wird?**
- **dass ein Versicherungsnehmer auch das neu entwickelte Versicherungsprodukt kaufen wird?“**

Versicherer sollten jetzt überprüfen, ob ihr aktueller oder künftiger Scoring-Vorgang dem Datenschutzrecht entspricht.

Das Scoring im Sinne der gesetzlichen Definition ist das Erheben oder Verwenden eines Wahrscheinlichkeitswerts über ein bestimmtes zukünftiges Verhalten einer natürlichen Person, um auf dieser Grundlage eine Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses zu treffen.

Aktuelle Anwendungsfelder des Scoring für Versicherer

Scoring-Verfahren werden von Versicherern jedoch nicht ausschließlich im Sinne der gesetzlichen Definition mit Bezug auf das zukünftige Verhalten des Versicherungsnehmers genutzt. Der Anwendungsbereich des Scoring in der Versicherungsbranche geht darüber hinaus und erweitert sich ständig.

Bislang ist das Scoring in der Versicherungsbranche unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Erforderlich sind für das Scoring im Sinne der Gesetzesdefinition unter anderem ein wissenschaftlich anerkannter mathematischer Ansatz und die Unterrichtung des Kunden im Falle der Benutzung von Anschriftendaten. Welchem Anforderungsprofil das Scoring unterliegt, ist von dessen Anwendungstyp abhängig:

- Beim sogenannten „Geoscoring“ werden etwa in der Kfz- oder der Hausratsversicherung Anschriftendaten zur Erstellung einer Schadensprognose anhand von Stadt-Land-Risikoklassen nach Schadenshäufigkeit verwendet.
- Das Scoring allgemeiner Bonitätsinformationen ist unerlässlich, um das Zahlungsausfallrisiko des Versicherungsnehmers vorherzusagen. Die hierdurch erzielten Vorteile können mittels günstigerer Versicherungskonditionen den Versicherten zu Gute kommen.

- Auch das sogenannte „Werbescoring“ ist in einem engen rechtlichen Rahmen erlaubt. Im Fall des Werbescoring legt der Versicherer Kundenprofile an, um seine Werbung effektiver zu gestalten und seine Marktforschung zu präzisieren. Für die gesetzlichen Anforderungen an das Werbescoring ist maßgeblich, ob der ermittelte Score-Wert direkt zur Entscheidung über den Abschluss eines Vertrags oder lediglich über das Einleiten von Werbe-Maßnahmen herangezogen wird.
- Darüber hinaus „scoren“ Versicherer auch die Stornowahrscheinlichkeit, das Fahrverhalten ihrer Kunden in der Autoversicherung oder das Zahlungsausfallrisiko in der Kreditversicherung.
- Dagegen bezeichnet das klassische „Versicherungs-Scoring“ die Untersuchung von Fällen höherer Gewalt und von Fremdeinwirkung mit dem Ziel vorher sagen zu können, unter welchen Bedingungen der Abschluss eines Versicherungsvertrags günstig ist. Hier fehlt es an einem Bezug zu personenbezogenen Daten.

Compliance-Herausforderungen

Da die Datenschutz-Grundverordnung („DS-GVO“, in Kraft ab dem 25. Mai 2018) das Scoring – so wie im Übrigen auch andere Konfliktthemen wie die Videoüberwachung oder den Beschäftigtendatenschutz – unberührt lässt, werden die bisherigen komplexen Regeln zum Scoring im angepassten Bundesdatenschutzgesetz vom 30. Juni 2017 („BDSG-Neu“, in Kraft ab dem 25. Mai 2018) beibehalten.

Spannend ist dabei die Frage, inwieweit die in der DS-GVO als allgemeine Rechtmäßigkeits-Voraussetzung vorgesehene Abwägung der Interessen von Nutzer und Betroffenen nunmehr zusätzlich das Scoring einschränkt. Ferner dürfen Versicherte nach neuem Recht nur in bestimmten Fällen zum Gegenstand einer rein „automatisch“ getroffenen Entscheidung werden. Hier offenbart sich das Misstrauen des EU-Gesetzgebers vor den scheinbar grenzenlosen Möglichkeiten der Digitalisierung: Die Regelung könnte zu einem „Hemmschuh“ für die Versicherungswirtschaft werden und ein Quell der Rechtsunsicherheit in Bezug auf menschliche Mindestbeteiligung an Geschäftsentscheidungen.

In jedem Fall müssen Versicherer das Auskunftsrecht der Betroffenen wahren. Versicherer müssen dem Betroffenen jederzeit die „involvierte Logik“ des Scorings, die Tragweite und die angestrebten Zwecke des Scorings erläutern können, nicht jedoch den Scoring-Wert selbst. In der Folge wird zu beobachten sein, inwiefern Versicherungsnehmer die Berichtigung ungenauer Prognose-Ergebnisse der Score-Berechnung, die auf Grundlage falscher oder veralteter Daten zustande gekommen sind, verlangen können. Diese Frage wird immer drängender, obwohl an die Genauigkeit der Scoring-gestützten Prognosen bislang keine gesetzlichen Anforderungen gestellt werden. Für Auskunft und Berichtigung setzen die neuen Regeln Fristen von in der Regel einem Monat fest.

Den hohen Datenschutz-Standard in Bezug auf das „Scoring“ gilt es umgehend, spätestens aber bis zum 25. Mai 2018 sicherzustellen. Denn dann werden die verschärften Auskunftsansprüche und Sanktionsmechanismen unter den Regelungen der DS-GVO und des BDSG-Neu greifen.

Ihre Ansprechpartner

Dr. Einiko Franz

Tel.: +49 221 208-4343

E-Mail: einiko.franz@de.pwc.com

Dr. Jan Peter Ohrtmann

Tel.: +49 211 981-2572

E-Mail: jan.peter.ohrtmann@pwc.com

Dr. Jörg Wulfken

Tel.: +49 69 9585-2447

E-Mail: joerg.wulfken@pwc.com

Über uns

In unserer globalen, sich rasch verändernden Wirtschaftswelt sind Kooperation, Umstrukturierung, Transaktion, Finanzierung und gesellschaftliche Verantwortung Themen, die unsere Mandanten zunehmend beschäftigen. Für verschiedenste komplexe Aufgabengebiete benötigen sie rechtliche Handlungssicherheit. Deshalb beraten wir sie ganzheitlich und in enger Zusammenarbeit mit den Steuer-, Human-Resources- und Finanzexperten von PwC und unserem internationalen Legal-Netzwerk in über 90 Ländern. Ob weltweit agierendes Unternehmen, öffentliche Körperschaft oder vermögende Privatperson, jedem Mandanten steht bei uns ein persönlicher Ansprechpartner zur Seite, der ihn in allen wirtschaftsrechtlichen Belangen verantwortungsvoll unterstützt. So helfen wir unseren Mandanten, ihren wirtschaftlichen Erfolg langfristig zu sichern.

PwC Legal. Mehr als 200 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an 18 Standorten. Integrierte Rechtsberatung für die Praxis.

Die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft bekennt sich zu den PwC-Ethikgrundsätzen (zugänglich in deutscher Sprache über www.pwclegal.de/ethik-code) und zu den Zehn Prinzipien des UN Global Compact (zugänglich in deutscher und englischer Sprache über www.globalcompact.de).

© November 2017 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

„PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.